

28.11.03

K

Beschluss**des Deutschen Bundestages**

Viertes Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 75. Sitzung am 13. November 2003 zu dem von ihm verabschiedeten **Vierten Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes** – Drucksachen 15/1506, 15/1958, 15/1977 – folgende EntschlieÙung unter Buchstabe b der Beschlussempfehlung auf Drucksache 15/1958 angenommen:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novellierung des Filmförderungsgesetzes einschließlich der vom Deutschen Bundestag im Zuge des parlamentarischen Verfahrens vorgenommenen Änderungen bietet gute Voraussetzungen zur Stärkung der deutschen Filmwirtschaft und des wirtschaftlichen und kulturellen Erfolgs des deutschen Films im In- und Ausland.
2. Im Laufe des parlamentarischen Verfahrens wurden einige Aspekte deutlich, die durch die aktuelle Novellierung nicht gelöst werden können:
 - 2.1. Die Urheber, die wesentlich zum Erfolg eines Films beitragen, halten die Berücksichtigung ihrer Leistungen bei Fördermaßnahmen, die erfolgreiche Produktionen honorieren, für zu gering.
 - 2.2. Die Referenzfilmförderung berücksichtigt den Erfolg eines Films unabhängig von dem Verhältnis, in dem die aufgewandten Kosten zu dem späteren Zuschauererfolg eines Films stehen.

- 2.3. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen erscheinen in Ergänzung zu bestehenden Ausbildungsmöglichkeiten in den Ländern verbesserungs- und erweiterungsbedürftig.
- 2.4. Die zunehmende Konvergenz im Medienbereich führt zur Verwertung von Angeboten nicht nur auf verschiedenen Distributionswegen, sondern auch bei unterschiedlichen multimedialen Produkten. Eine Qualitätsverbesserung auf allen diesen Ebenen, insbesondere bei Computerspielen, denen als Produktidee auch Filmstoffe zugrunde liegen können, ist erforderlich. Dies ist auch deshalb von Bedeutung, weil Computerspiele in großem Umfang das Freizeitverhalten von Kindern und Jugendlichen beeinflussen. Daher ist ein zielgruppengerechtes und qualitativ hoch stehendes Angebot unverzichtbar.
3. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf, Vorschläge zu prüfen
 - 3.1. ob die Urheber, wie beispielsweise die Drehbuchautoren und Regisseure, die an erfolgreichen Filmen beteiligt sind, über die bestehenden urheberrechtlichen Regelungen hinaus an den erfolgsorientierten Fördermaßnahmen partizipieren sollten,
 - 3.2. wie die Verbesserung und Erweiterung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie deren Bekanntmachung in Ergänzung zu bestehenden Ausbildungsmöglichkeiten der Länder erreicht werden kann,
 - 3.3. wie, aufbauend auf den Erfahrungen mit der neu gestalteten Referenzfilmförderung, eine angemessene Berücksichtigung der für die Filmherstellung aufgewandten Kosten bei der Erfolgsbewertung im Rahmen der Referenzfilmförderung ausgestaltet werden könnte, und
 - 3.4. wie bei multimedialen Produkten, insbesondere Computerspielen, ein zielgruppengerechtes und qualitativ hochwertiges Angebot gesichert werden kann.
4. Der Deutsche Bundestag geht davon aus, dass ARD und ZDF die zugesagte Erhöhung der Fördermittel unabhängig von Zeitpunkt und Umfang der Anhebung der Rundfunkgebühren im 6. Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vornehmen werden.

5. Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass die Höhe der Filmförderung und damit im Ergebnis auch das FFG insgesamt auf 5 Jahre, also bis zum 31. Dezember 2008, befristet ist. Umfang und Ausgestaltung einer weiteren Filmförderung werden von konkreten Ergebnissen der bis dahin geltenden Praxis abhängen.